

376 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juni 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1955 in der geltenden Fassung neuerlich abgeändert wird; Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 22 der Beilagen des Nationalrates

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 22 der Beilagen folgende Abänderung beschlossen:

- 1) Im § 5 Abs. 1 treten an die Stelle des dritten Satzes folgende Sätze:

"Von der im Nationalrat am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von denen drei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, von der im Nationalrat am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter, von denen zwei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, in den Landesverteidigungsamt zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien vier Vertreter in den Landesverteidigungsamt, von denen je drei Vertreter dem Nationalrat und je ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben. Von jeder anderen im Nationalrat vertretenen Partei, sofern sie auch im Hauptausschuß vertreten ist, ist ein Vertreter, der dem Nationalrat anzugehören hat, in den Landesverteidigungsamt zu entsenden."

- 2) Im § 5 Abs. 1 ist vor dem vorletzten Satz ein Satz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien gehören dem Landesverteidigungsamt solange an, bis von den im Nationalrat vertretenen Parteien andere Vertreter namhaft gemacht worden sind."